

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 66 (1974)
Heft: 11-12

Artikel: Aus der Praxis eines Gewerbegerichtes
Autor: Geiser, Ernst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354716>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus der Praxis eines Gewerbegerichtes

Ernst Geiser, Sekretär SMUV, Zürich

Die Entwicklung der Technik hat im 19. Jahrhundert das Bedürfnis nach gewerblichen Schiedsgerichten geschaffen.

Frankreich darf als Ursprungsland dieser Gerichte angesehen werden. Institutionen, die als Vorläufer angesehen werden können, sind bis gegen Ende des Mittelalters nachzuweisen. Vor allem trifft dies zu für das Tribunal commun in Lyon, das Streitigkeiten zwischen den Seidenfabrikanten und ihren Arbeitern schlichtete.

Bei uns versuchte man die Einführung von Gewerbegerichten zu umgehen durch den Ausbau des Friedensrichteramtes. 1874 wurden in Neuenburg und Genf in dieser Beziehung Versuche unternommen. Der Friedensrichter sollte die Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern entscheiden, dabei musste er für jeden einzelnen Fall zwei Beisitzer zuziehen, die durch die Parteien zu bezeichnen waren. Dieses System bewährte sich jedoch nicht.

Eine erste Prüfung der Frage der Einführung gewerblicher Schiedsgerichte in der Gestalt, die uns heute geläufig ist, wurde im Kanton Zürich vom kantonalen Handwerker- und Gewerbeverein indirekt veranlasst, indem er im Jahre 1884 eine Eingabe an den Regierungsrat richtete, mit dem Begehren, dass der Einzelrichter zur Erledigung von Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern einen Gewerberichter beiziehen sollte, der jedoch nur beratende Stimme habe. Das Obergericht als Begutachtungsinstanz verneinte jedoch die Einführung von Gewerbegerichten mit der Begründung des zu aufwendigen Prozessverlaufes und empfahl die Belassung bei den Friedensrichtern.

Einen interessanten Versuch, auf dem Wege der Selbsthilfe zur Institution der gewerblichen Schiedsgerichte zu kommen, machten einige Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände im Jahre 1889. Im zweiten Jahresbericht des schweizerischen Arbeitersekretariats heisst es: «...veranstaltete ein höherer Beamter, der sich sehr für gewerbliche Fragen interessiert, unter Beizug des Arbeitersekretärs, der sich vorher dazu bereit erklärt hatte, eine Besprechung im kleineren Kreise.

Dieser befasste sich mit der Frage, wie man auf dem Wege freiwilliger Organisation Gewerbegerichte und ein Einigungsamt für Zürich und Ausgemeinden einführen könne. Der Arbeitersekretär arbeitete den Entwurf von Statuten eines Verbandes für Gewerbeschiedsgerichte und für ein Einigungsamt aus...»

Initiative der zürcherischen Grütli- und Arbeitervereine

Die Geschichte des heute geltenden Gesetzes über die gewerblichen Schiedsgerichte beginnt

WO ICH WOHNE

*Stossverkehr Richtung Stadt
jeden Morgen
jeden Abend zurück
Frauen mit Kindern auf Dreiradvelos
und Babies in Kinderwagen
kaufen tagsüber ein,
bezahlen, kaufen ein
Zwischen den Betonwänden
liegt selten ein Kinderspielplatz
Die Hunde pissen an junge Bäumchen
vor zehn Jahren stand hier ein Bauerndorf
In einer Überbauung der Swissair
stehen seit mehr als einem Jahr
Dutzende von 5- und 7-Zimmer-Wohnungen
zu 1200 bis 1600 Franken leer
Die Gemeindeversammlung musste zuerst
einer Abänderung des Zonenplanes zustimmen
denn die Wohnbunker der Swissair sind zu
hoch
Ein Gegenmehr gibt's ja meistens nicht
Der Gemeindepräsident ist Mitglied der CVP
Man will sogar ein Shopping Center bauen
um richtig bequem mit dem Auto einfahren zu
können
um richtig bequem einkaufen zu können
Die Baufirma heisst GEPAG
Man sah ihre Manager im Fernsehen
alles seriöse und gemütliche Männer
die Pfeife rauchen
Man sagt auch, die Zivilschutzanlagen
gehörten zu den besten in der Schweiz
Im Krieg sicher
Nach acht färben sich die Fenster bläulich
vom Licht der Television
bis alle schlafen
alle schlafen...*

Beat Eberle

mit der Initiative des Kantonalverbandes der zürcherischen Grütli- und Arbeitervereine vom 27. Mai 1889, denn in keiner Beratung wurde der obergerichtliche Entwurf mehr erwähnt. Die genannte Initiative war ein ausgearbeiteter Gesetzesentwurf.

In der Stadt Zürich wurde an der kantonalen Volksabstimmung vom 22. Dezember 1895 das Gesetz betreffend die Organisation gewerblicher Schiedsgerichte mit 11 968 Ja gegenüber 1563 Nein angenommen. (Kanton 39 231 Ja gegenüber 15 510 Nein.) Der Grosse Stadtrat schlug neun Berufsgruppen vor. Eine, die Berufsgruppe Landwirtschaft, wurde jedoch vom Regierungsrat gestrichen, so dass an der auf den 23. Oktober 1898 angesetzten Wahl 320 Gewerberichter gewählt werden konnten (8 Berufsgruppen mit je 40 Gewerberichtern). Der Amtsantritt erfolgte am 1. Januar 1899.

Heute besteht für den Bezirk Zürich, mit Ausnahme der Gemeinden Aesch, Geroldswil und Uitikon, ein gewerbliches Schiedsgericht. Dieses ist ein staatliches Gericht. Die Merkwürdigkeit bei den Wahlen in dieses Gericht liegt darin, dass die örtliche Kompetenz auf die übrigen Gemeinden erweitert wurde, ohne dass die Aktivbürger dieser Gemeinden ein Stimm- und Wahlrecht für die Wahlen ins gewerbliche Schiedsgericht erlangt hätten.

Über die Anzahl der in jede Gruppe zu wählenden Richter kann man gegenteilige Ansichten vertreten. Durch die lange Amtsdauer von sechs Jahren und den relativ häufigen Wohnortswechsel der Arbeitnehmer ist eine grosse Zahl richtig, andererseits aber verlangt ein gutes Gericht Richter, die nicht nur in grossen Zeitabständen amten, sondern die sich eine gewisse Praxis, eine gewisse Vertrautheit mit dem Gesetz angeeignet haben. Das Gewerbegericht Zürich hat in seinen acht Gruppen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer paritätisch vertreten, folgende Anzahl Gewerberichter eingesetzt:

Gruppe 1 (Herstellung von Baustoffen und Bauten)	40 Richter
Gruppe 2 (Bearbeitung von Holz und Glas)	40 Richter
Gruppe 3 (Metall-, Maschinen- und elektrotechn. Industrie, Uhrenindustrie u. Bijouterie)	40 Richter
Gruppe 4 (Textil- und Bekleidungsindustrie, Reinigungsgewerbe, Körperpflege, Herstellung und Bearbeitung von Leder, Gummibearbeitung)	40 Richter

Gruppe 5 (Lebens- und Genussmittelindustrie, Gastwirtschaftsgewerbe, Gärtnerei, chemische Industrie)	40 Richter
Gruppe 6 (Graphisches Gewerbe, Papierindustrie)	32 Richter
Gruppe 7 (Verkehrsdienst)	40 Richter
Gruppe 8 (Handel, Verwaltung und freie Berufe)	60 Richter
	<hr/>
	332 Richter

Das Gesetz vom 29. Januar 1911, Absatz 2, zu Artikel 16 der Verfassung schafft die Möglichkeit, für die Wahl ins gewerbliche Schiedsgericht auch die Frauen beizuziehen. Dies war eine Notwendigkeit, bedingt dadurch, dass es ganze Berufsarten gibt, die zum überwiegend grossen Teil vom weiblichen Geschlecht ausgeübt werden.

Für gütliche Beilegung

Das Gewerbegericht ist dafür bekannt, dass ausserordentlich viele Prozesse schon vor der Sühneinstanz erledigt werden. Der Präsident ordnet in der Regel nicht sofort die Hauptverhandlung an, sondern lässt die Parteien zu einer Audienz vorladen und versucht dabei eine gütliche Beilegung des Streites zu erreichen.

Das urteilende Gericht ist besetzt mit dem Präsidenten, der vom Bezirksgericht aus der Zahl seiner Mitglieder gewählt wird, und je zwei Gewerberichtern von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite aus der betreffenden Berufsgruppe. Das Gericht ist nur für Rechtsstreite aus dem Dienstverhältnis zuständig, wenn der Streitwert des Prozesses 2000 Franken nicht übersteigt (Revision in Vorbereitung).

Die Stellvertretung und Verbeiständung in Prozessen mit einem Streitwert von über 200 Franken wird am Gewerbegericht Zürich praktiziert. *Die Sekretäre der Berufsverbände sind also zur Verbeiständung zugelassen, was für Gewerkschaftsmitglieder eine grosse Hilfe darstellt und leider viel zu wenig bekannt ist.* Das Erscheinen vor Gericht, vielleicht das erste und einzige Mal im Leben eines Arbeitnehmers, bringt für diesen grosse Aufregung und schlaflose Nächte, was bei der Beratung, der Klageschriftaufsetzung und der eventuellen Vertretung vor den Richtern durch seine Gewerkschaft doch zu einem grossen Teil vermieden werden kann.